

Stellungnahmen

<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>	<u>2</u>
<u>1) Landkreis Helmstedt (16.12.2021)</u>	<u>2</u>
<u>2) Bundespolizeidirektion Hannover (01.12.2021)</u>	<u>6</u>
<u>3) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.11.2021)</u>	<u>6</u>
<u>4) UV Schunter (24.11.2021)</u>	<u>6</u>
<u>5) Wasserverband Weddel-Lehre (22.11.2021)</u>	<u>7</u>
<u>6) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel (25.11.2021)</u>	<u>7</u>
<u>7) Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (06.12.2021)</u>	<u>7</u>
<u>8) Harzwasserwerke GmbH (18.11.2021)</u>	<u>7</u>
<u>9) Industrie und Handelskammer Braunschweig (19.11.2021)</u>	<u>8</u>
<u>10) LSW Netz GmbH (26.11.2021)</u>	<u>8</u>
<u>11) LGLN, Landesamt für Geoinf. und Landesvermessung Niedersachsen RD Hameln-Hannover (17.11.2021)</u>	<u>8</u>
<u>12) Niedersächsisches Landvolk, Braunschweiger Land e.V. (17.12.2021)</u>	<u>8</u>
<u>13) Deutsche Telekom Technik GmbH (01.12.2021)</u>	<u>8</u>
<u>14) Purena GmbH (17.11.2021)</u>	<u>8</u>
<u>15) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u>	<u>10</u>
<u>Geschäftsbereich Wolfenbüttel (08.12.2021)</u>	<u>10</u>
<u>16) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (20.12.2021)</u>	<u>11</u>
<u>17) Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (10.12.2021)</u>	<u>11</u>
<u>18) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (17.12.2021)</u>	<u>12</u>
<u>19) Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. (17.12.2021)</u>	<u>12</u>
<u>20) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (17.01.2022)</u>	<u>12</u>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.11.2021		
<p>1) <u>Landkreis Helmstedt (16.12.2021)</u></p>	<p>die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigt, im Südosten der Ortslage Scheppau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auszuweisen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Vorbereitung für eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen dienen sowie als Vorbereitung für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, um diesen aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können. Die so beschriebene Planungsabsicht beurteile ich als Behörde im Sinne des § 4 BauGB wie folgt.</p>	
	<p>Zunächst gebe ich den Hinweis, dass sowohl in der Entwurfsbegründung als auch in der Bekanntmachung ein redaktioneller Fehler hinsichtlich einer der Flurstücksnummern aufgetreten ist, der entsprechend berichtigt werden sollte. So ist unter Abschnitt 1.2 der Entwurfsbegründung das Flurstück 1/116 der Flur 1 angegeben worden, welches teilweise innerhalb des Geltungsbereiches liegen soll. Tatsächlich handelt es sich jedoch um das Flurstück 116 der Flur 1. Ich bitte dies entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Entwurfsbegründung wird entsprechend angepasst.</p>
	<p>In der Entwurfsbegründung wird, naturschutzrechtliche Belange betreffend, lediglich auf die Angaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes, des Landschaftsrahmenplanes sowie des Landschaftsplanes verwiesen. Ein Verweis ausschließlich auf diese Angaben sind für die Planung völlig unzureichend. Eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher nicht möglich. Zur Kompensation erfolgreicher Beeinträchtigungen wird ausgeführt, dass geeignete Flächen im Gemeindegebiet vorhanden sind. Auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes, insbesondere bei zeitgleicher Aufstellung des Bebauungsplanes, ist die Verfügbarkeit von Flächen auch im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes entsprechend darzustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Ein Umweltbericht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden den Planunterlagen beigelegt.</p>
	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Änderungsbereich für das Feuerwehrgerätehaus befindet sich gänzlich außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) Scheppau und somit an der freien Strecke. Die OD endet auf der Landesstraße L 633 kurz vor dem Kreuzungsbereich zur Kreisstraße K 5. Somit dürfen bauliche Anlagen innerhalb der sogenannten Bauverbotszone (von 20 m außerhalb der westseitigen Kreisstraßen-Fahrbahnkante), die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar erschlossen werden sollen, nicht errichtet werden (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)).</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich derzeit hinter der geplanten Zufahrt zum Grundstück. Außerhalb der OD-Grenze gilt gemäß § 24 NStrG eine 20 m breite Bauverbotszone. Aus diesem Grund</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>Gemäß § 4 Abs. 1 NStrG ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Straße, der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Der Standort der Ortstafel bemisst sich nach den Regeln zu § 42 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Ortstafel ist in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Baugebiete hinter Lärmschutzwällen nicht zur geschlossenen Bebauung zählen.</p> <p>Eine geschlossene Bebauung liegt auch nur dann vor, wenn die Straße, an der die Ortstafel steht, eine Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke hat. Werden die anliegenden Grundstücke im Wesentlichen über eine andere Straße erschlossen, liegen keine innerörtlichen Verkehrsverhältnisse vor und damit keine Gründe für die Versetzung der Ortstafel. Einzelne Grundstücke oder einzelne Stichstraßen zur Hauptstraße sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Ortstafel soll generell dort aufgestellt werden, wo innerörtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind. Sie dient nicht zur Geschwindigkeitsreduzierung (in diesem Fall sind die einschlägigen Voraussetzungen zum Zeichen 274 - zulässige Höchstgeschwindigkeit - zu prüfen). Eine Vorverlegung der Ortstafel führt lediglich zu einer Scheinsicherheit, da die motorisierten Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit in diesen Fällen nicht angemessen reduzieren und dann auch am Beginn der eigentlichen Ortschaft zu schnell fahren. Forderungen nach Lärmschutz sind kein Grund für eine Versetzung der Ortstafel, sondern wären nach den Lärmschutzrichtlinien zu prüfen.</p> <p>Damit das Feuerwehrgerätehaus realisiert werden kann, wäre die OD-Grenze in südöstlicher Richtung auf der K 5 zu verlegen. Da die detaillierte Lage des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie die Lage der Zufahrt zum Grundstück noch nicht bekannt ist, kann über die exakte Verlegung der OD auf der K 5 derzeit keine Aussage getroffen werden. Bei der Auswahl der Lage der Zufahrt ist auf die Einhaltung der Sichtdreiecke, die Nähe zur Kreuzung zur L 633 sowie zur vorhandenen Nachbargrundstücksbebauung zu achten.</p>	<p>wird die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze zum südlichen Rand des Geltungsbereiches bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Helmstedt in einem separaten Verfahren beantragt. Die Lage der neu geplanten Zufahrt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise wurden beachtet.</p>
	<p>Eine Erreichbarkeit des Grundstücks für Fußgänger ist derzeit ebenfalls nicht gegeben, da zwischen dem Plangebiet und der Kreisstraße 5 ein Straßenseitengraben verläuft. Die Anlage eines Gehweges als Nebenanlage auf gesamter Länge des Planbereiches kann am ehesten den Eindruck einer geschlossenen Bebauung vermitteln und wäre</p>	<p>Der Hinweis werden teilweise beachtet. Ein Gehweg bis zur Hauptzufahrt wird geplant und in den Planunterlagen ergänzt. Nach</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>geeignet, die Verschiebung der OD-Grenze herbeizuführen.</p> <p>Da keine Angaben zur Lage und Gestaltung der Zufahrt gemacht wurden, sondern lediglich ein Teil der K 5 in das Plangebiet einbezogen wurde, schließe ich daraus, dass sich dort die Zufahrt befinden soll. Bei dieser Lage würde sich der südlich anschließende Bereich Richtung Wald jedoch weiterhin in der Bauverbotszone befinden. Die Frage der Verschiebung der OD-Grenze sehe ich derzeit als nicht abschließend geregelt an.</p> <p>Die Anlage eines Gehweges erscheint unabhängig von der Frage der OD-Grenze erforderlich, da gemäß der Entwurfsunterlagen geplant ist, die Räumlichkeiten bei Bedarf den örtlichen Vereinen und gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Beantragung der OD-Verlegung ist ein separates Verfahren, welches bei meiner Straßenverkehrsbehörde durch die Planende Gemeinde zu beantragen wäre. Damit die OD verlegt werden kann, muss wie eingangs beschrieben, ein innerörtlicher Charakter des Straßenbereiches bestehen.</p> <p>Zwischen der Stadt Königslutter am Elm und dem Landkreis Helmstedt ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung über die notwendigen Straßenbauarbeiten (Einnüpfung Zufahrt, Gehweg, OD-Verlegung, Anpassung Straßenentwässerung) zu schließen.</p>	<p>Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde ist eine Verlegung der OD-Grenze auch ohne durchgängigen Gehweg möglich.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich derzeit hinter der geplanten Zufahrt zum Grundstück. Außerhalb der OD-Grenze gilt gemäß § 24 NStrG eine 20 m breite Bauverbotszone. Aus diesem Grund wird die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze zum südlichen Rand des Geltungsbereiches bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Helmstedt in einem separaten Verfahren beantragt. Die Lage der neu geplanten Zufahrten wurde in den Unterlagen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Ein Gehweg bis zur Hauptzufahrt wird geplant und in den Planunterlagen ergänzt. Nach Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde ist eine Verlegung der OD-Grenze auch ohne durchgängigen Gehweg möglich.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>Die Erschließung des Grundstücks ist eine Ausbaumaßnahme, die nach § 38 NStrG der vorherigen Planfeststellung bedarf. Ein gemeindlicher Bebauungsplan, der die Verkehrsflächen der inneren und äußeren Erschließung darstellt, hat Ersetzungswirkung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange Radfahrer und Fußgänger verweise ich auf die o.g. straßenrechtlichen Ausführungen. Einen Gehweg halte ich zum Schutz der Fußgänger - insbesondere unter dem Aspekt der erweiterten Nutzung für die Dorfbewohner - für zwingend erforderlich, damit diese auf sicherem Weg das Feuerwehrgerätehaus erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Ein Gehweg bis zur Hauptzufahrt wird geplant.</p>
	<p>Ich gebe den redaktionellen Hinweis, dass zur besseren Übersichtlichkeit die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Seitenzahlen auch auf den entsprechenden Seiten der Entwurfsbegründung eingefügt werden sollten, um eine einfache Handhabung in der späteren Anwendung des Planes zu ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Entwurfsbegründung wurde entsprechend angepasst.</p>
	<p>Zudem ist unter Abschnitt 2.2.2 offenbar ein weiterer redaktioneller Fehler unterlaufen, da hier fälschlicherweise die Ausweisung von Wohnbauflächen im Text genannt wird, jedoch mit der geplanten Änderung offenkundig keine Planung in diese Richtung verfolgt wird. Dies wäre entsprechend abzuändern, um eine nachvollziehbare Begründung zur tatsächlichen Planung vorweisen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Entwurfsbegründung wurde entsprechend angepasst.</p>
	<p>Auch wenn unzweifelhaft ein überwiegendes öffentliches Interesse am abwehrenden Brandschutz besteht und damit die Umgebung Belastungen durch die daraus entstehende Lärmentwicklung hinnehmen muss, so ist dennoch darzustellen, ob diese in dem hinzunehmenden Rahmen verbleiben wird. Dies wurde grundsätzlich auch schon in den Anmerkungen zum Immissionsschutz der Entwurfsbegründung erkannt und zusammen mit der Vorbelastung beschrieben. Eine Bewertung der Situation erfolgt bislang jedoch nicht, die entsprechende Untersuchung wird für die verbindliche Bauleitplanung angekündigt.</p> <p>Dem kann gefolgt werden, da der Bebauungsplan Maßnahmen zur Immissionsminderung beinhalten kann, ohne die beabsichtigte Nutzung sinnentstellend zu beeinträchtigen. Daher bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Altablagerungen oder andere Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Auf der Planfläche oder in nächster Nähe sind bisher keine archäologischen Fundstellen bekannt. Die nächstgelegene Fundstelle liegt etwa 284 m vom Plangebiet in südwestliche Richtung in der Gemarkung Scheppau entfernt und ist unter der</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Hinweise werden in die Entwurfsbegründung und in den B-</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>Fundstellennummer 3 verzeichnet. Dabei handelt es sich um eine neuzeitliche Wasserleitung, die bei Ausschachtungsarbeiten 1997 auf einem Privatgrundstück entdeckt und dokumentiert wurde. Sie besteht aus durchbohrten Eichenstämmen und wurde in zwei Teilen mit 2 m und 1 m Länge erfasst. Die Wasserleitung soll allerdings laut Angaben in südost-nordwestlicher Richtung vom Rieseberg kommend verlaufen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine archäologischen Maßnahmen im Vorfeld von Baumaßnahmen erforderlich.</p> <p>Sollten bei der Realisierung des Baugebietes Bodenfunde angetroffen werden, so ergäben sich aus § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bestimmte Verhaltensmaßregeln, insbesondere eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde in meinem Hause (Ansprechpartnerin: Frau Palka unter der Durchwahl -2205), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Ansprechpartner: Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121-606-10) oder der Gemeinde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig die o.g. Anzeige nicht unverzüglich erstattet.</p>	Plan aufgenommen.
	<p>Von Seiten der Kommunalaufsicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wurden nach Angaben der Stadt Königslutter am Elm im Haushaltsplan 2021 für Baumaßnahmen nach dem Feuerwehrkonzept 2020 bis 2025 geschaffen und werden ab dem Haushaltsjahr 2022 im Investitionsprogramm unter Baumaßnahmen FGH Scheppau aufgeführt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2) <u>Bundespolizeidirektion Hannover (01.12.2021)</u>	<p>Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3) <u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.11.2021)</u>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4) <u>UV Schunter (24.11.2021)</u>	<p>Gegen die beabsichtigte Ausweisung und den anschließenden Bau des FGH bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Allerdings weise ich noch einmal auf diverse Stellungnahmen des Verbandes hinsichtlich der Versiegelung von Flächen hin, die zu immer größer werdenden Ableitungen von Oberflächenwasser führen, und zwar in die nicht größer werdenden Vorfluter. Als Ausgleich dafür könnten Renaturierungsmaßnahmen an den Vorflutern</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>ausgewiesen werden. Der Verband macht dazu seit Jahren Vorschläge, die vielleicht registriert, aber keineswegs ernst genommen werden. Stattdessen legt man lieber Streuobstwiesen an. Insoweit erspare ich mir weitere Ausführungen zu dieser Thematik.</p> <p>Ich habe aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen können, dass neben dem neu zu bauenden FGH auch eine entsprechend große Zisterne angelegt werden soll. Bei einer der letzten Besprechungen an der Löschwasserenentnahmestelle am Sandfang der Scheppau habe ich unmissverständlich darauf hingewiesen, dass dieser Standort für eine Löschwasserenentnahmestelle völlig ungeeignet sei, weil das in der Scheppau aus der Gemarkung Bornum ankommende Sediment die Löschwasserenentnahmestelle kontinuierlich mit Sand beaufschlagt, der nicht nur mehrere Male im Jahr kostenpflichtig herausgenommen und entsorgt werden muss, sondern dadurch auch den Einsatz des Löschwassers stark behindert bzw. fast unmöglich macht.</p> <p>Insoweit sollte seitens der Stadt Königslutter am Elm ernsthaft überlegt werden, diese Löschwasserenentnahmestelle zugunsten einer ausreichend dimensionierten Löschwasserezisterne am neuen FGH Scheppau aufzugeben. Allerdings sollte mit der finalen Aufgabe solange gewartet werden bis die Zuwendungsbindung für die Renaturierung des 1. Bauabschnittes der Scheppau ausgelaufen ist. Näheres dazu weiß Frau Büscher-Wenst vom NLWKN -Betriebsstelle Süd Braunschweig. Als Nebeneffekt könnte das beim FGH anfallende Niederschlagswasser, das am vorgesehenen Standort kaum versickern wird, dieser Zisterne zugeführt werden.</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes soll eine unterirdische Zisterne mit einem Volumen von 100 m³ verbaut werden. Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann somit der Zisterne zugeführt werden und bei Bedarf gedrosselt, dem natürlichen Abfluss entsprechend, in das bestehende Leitungsnetz weitergeleitet werden.</p>
5) <u>Wasserverband Weddel-Lehre (22.11.2021)</u>	der Wasserverband Weddel-Lehre ist in dem von Ihnen beschriebenen Bereich nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.
6) <u>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Wolfenbüttel (25.11.2021)</u>	zu der vorliegenden Planung habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7) <u>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (06.12.2021)</u>	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
8) <u>Harzwasserwerke GmbH (18.11.2021)</u>	Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
9) <u>Industrie und Handelskammer Braunschweig</u> <u>(19.11.2021)</u>	Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
10) <u>LSW Netz GmbH</u> <u>(26.11.2021)</u>	Gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Scheppau – der Stadt Königslutter am Elm bestehen aus Sicht unserer Gesellschaft keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11) <u>LGLN, Landesamt für Geoinf. und Landesvermessung Niedersachsen RD Hameln-Hannover</u> <u>(17.11.2021)</u>	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
12) <u>Niedersächsisches Landvolk, Braunschweiger Land e.V.</u> <u>(17.12.2021)</u>	Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Rieseberg direkt angrenzend am nordöstlichen Ortsrand von Scheppau. Der Planbereich wird im Nordosten von der K 5 und in Nordwesten von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb begrenzt. Landwirtschaftliche Flächen begrenzen im Südwesten – osten das Plangebiet. Die überplante Fläche beträgt ca. 4 ha. Die überplante Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll künftig hier Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft werden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise gegen die Planung vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13) <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> <u>(01.12.2021)</u>	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Wird zur Kenntnis genommen.
14) <u>Purena GmbH</u>	In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im	Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
<u>(17.11.2021)</u>	Verantwortungsbereich der Purena GmbH.	

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
15) <u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> <u>Geschäftsbereich Wolfenbüttel</u> <u>(08.12.2021)</u>	<p>durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf südlich der freien Strecke der Landesstraße 633 in der Gemarkung Rieseberg (südöstlicher Ortsrand von Scheppau) berührt. Der geplante Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes reicht bis ca. 10 m (ca. 18 m im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf) an den befestigten Fahrbahnrand der L 633 heran. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Bauverbotszone an den freien Strecken der L 633 im Abschnitt 100 (Gemarkung Scheppau) und im Abschnitt 110 (Gemarkung Rieseberg) ist zu berücksichtigen. Die festgesetzte Grenze der Ortsdurchfahrt Scheppau befindet sich bei Station 718 im Abschnitt 100. Die verkehrliche Erschließung hat über die Kreisstraßen zu erfolgen. Einzelheiten werden in dem Bebauungsplanverfahren geregelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszonen werden beachtet. Es ist eine Verlegung der OD-Grenze geplant, sodass die Bauverbotszone für den Geltungsbereich entfällt.</p>
	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch im Bebauungsplanverfahren die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, durch eine vertragliche Vereinbarung festgelegt und deren Umsetzung somit sichergestellt. Der Ausgleich erfolgt auf einer Fläche in der Gemarkung Rieseberg, Flur 2, Flurstück 10/32 und auf dem Flurstück 1/5, Flur 1, Gemarkung Rieseberg. Die Flächen werden zeichnerisch nicht dargestellt. Von einer Betroffenheit durch ein Ausgleich auf diesen Flächen, Ihrerseits wird nicht ausgegangen.</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass in dem per E-Mail übermittelten Anschreiben eine andere Frist (14.12.2021) zur Stellungnahme genannt wird, als in dem per Post übermittelten Unterlagen (20.12.2021).</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16) <u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (20.12.2021)</u></p>	<p>gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königslutter am Elm – Feuerwehrgerätehaus Scheppau – sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Rieseberg Nr. 4 (ebenso Feuerwehrgerätehaus Scheppau) bestehen hinsichtlich der vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange keine Bedenken, sofern folgender Hinweis für die künftige Bauleitplanung beachtet wird: Sollte eine Erweiterung des Ortes durch z.B. Wohngebiete (WA oder WR) südöstlich der beplanten Fläche für das neue Feuerwehrgerätehaus auf den zurzeit landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, so sollte ein detailliertes Schallgutachten erstellt werden. In diesem Schallgutachten sollten u.a. die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Scheppau wie z.B. der wöchentliche Übungs- und Ausbildungsdienst mit technischem Gerät (Pumpen, Löschfahrzeuge etc.) sowie der durchschnittliche Alarmfall schalltechnisch betrachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Im parallel aufgestellten B-Planverfahren wurde ein Schallgutachten, welches sich mit den Schallimmissionen der geplanten Nutzung auseinandersetzt, angefertigt. Die dort enthaltenen Vorgaben werden im B-Planverfahren umgesetzt. Derzeit ist eine Erweiterung des Ortes an dieser Stelle nicht geplant.</p>
<p>17) <u>Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (10.12.2021)</u></p>	<p>Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Abwassernetz Scheppaus. Für den Anschluss des Gerätehauses ist eine Erweiterung dieses Netzes erforderlich.</p> <p>Sollte anfallendes Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück versickert werden können, dürfen die abzuleitenden Mengen aufgrund der weiterführenden Leitungen, nicht den natürlichen Abfluss überschreiten.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Innerhalb des Plangebietes soll eine unterirdische Zisterne mit einem Volumen von 100 m³ verbaut werden. Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann somit der Zisterne zugeführt werden und bei Bedarf gedrosselt, dem natürlichen Abfluss entsprechend, in das bestehende Leitungsnetz weitergeleitet werden.</p> <p>Eine entsprechende Schutzanlage</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	Das Gelände fällt sehr stark in Richtung Norden. Deshalb existiert an der derzeitigen Südgrenze der Bebauung ein Abfanggraben, der Hangwasser auffängt um es an der Bebauung vorbei schadlos abzuleiten. Aus meiner Sicht ist es zielführend für die Fläche der FW-Gerätehauses die Notwendigkeit einer solchen Schutzanlage an der zukünftigen Südgrenze zu prüfen.	wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung an der Südgrenze geplant.
18) <u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (17.12.2021)</u>	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
19) <u>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. (17.12.2021)</u>	Der Planbereich befindet sich in der Gemarkung Rieseberg direkt angrenzend am nordöstlichen Ortsrand von Scheppau. Der Planbereich wird im Nordosten von der K 5 und in Nordwesten von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb begrenzt. Landwirtschaftliche Flächen begrenzen im Südwesten – ostern das Plangebiet. Die überplante Fläche beträgt ca. 4 ha. Die überplante Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und soll künftig hier Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
20) <u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (17.01.2022)</u>	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern	Die Hinweise werden beachtet und in die Entwurfsbegründung übernommen. Durch die Überplanung des Gebietes werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche für ein neues Feuerwehrgerätehaus von lediglich 0,3 ha, welches für die Scheppauer Feuerwehr zunehmend essentieller wird. Geeignete Standortalternativen standen keine zur Verfügung. Daher wird die in Anspruchnahme des Bodens als notwendig angesehen. Das Schutzgut Boden wurde im

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorie: Hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Es wird begrüßt, dass eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden soll. Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zum "Bodenschutz beim Bauen" in Niedersachsen.</p>	<p>Umweltbericht behandelt. Die dort enthaltenen Angaben werden beachtet.</p>
	<p><u>Bergbau: Markscheiderei</u> <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u> Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiet Braunschweigesches Berggesetz, Herzogtum Braunschweig:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich das Plangebiet außerhalb des Bereiches für historischem Bergbau befindet, bestehen dort keine historischen Bergrechtsgebiete. Ein Abbau von Bitumina und Salz ist im Planbereich nicht vorgesehen.</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Bitumina und Salz begründet im Braunschweigischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdöfaltverträge und Erdgasverträge.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u> Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Für das Plangebiet wurde ein orientierendes Baugrundgutachten angefertigt und den Planunterlagen beigefügt. Dieses bestätigt die Eignung des Bodens für die vorgesehene Planung.</p>

<u>Belangträger</u>	<u>Stellungnahme</u>	<u>Bemerkung</u>
	<p>untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	